

Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – vom 26.08.2022

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 624.02 - Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – befindet sich in Velbert-Mitte im Bereich der südlichen Innenstadt. Der ca. 1,1 ha umfassende Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße –
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung

Der am 04.09.1978 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 624.02 – Friedrich-/Grün-/Boven-/Oststraße – wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

-
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

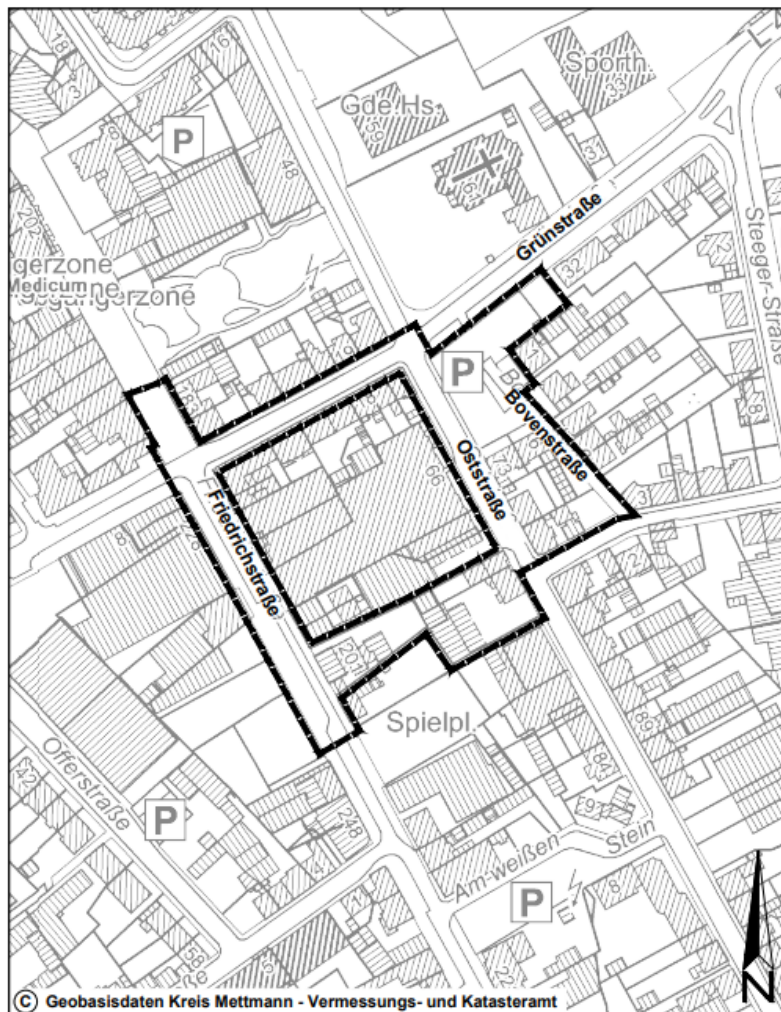
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 26.08.2022

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 624.02 - Friedrich- Grün- Boven und Oststraße -
Satzung über die Aufhebung

Bekanntmachung über die Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 – Nordfriedhof – (Teilaufhebungssatzung) vom 26.08.2022

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 750 - Nordfriedhof - beschlossen: